

Rahmenplan

für den theoretischen und
praktischen Unterricht und
die praktische Ausbildung
in der Altenpflegehilfe
im Land Brandenburg

Rahmenplan

für den theoretischen und
praktischen Unterricht und
die praktische Ausbildung
in der Altenpflegehilfe
im Land Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen zum Rahmenplan für die theoretische und praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe	4
1.1	<i>Rechtliche Grundlagen und Ausbildungsziel</i>	4
1.2	<i>Definition Rahmenplan</i>	4
1.3	<i>Gliederung der Ausbildung</i>	5
1.4	<i>Lernort Schule</i>	6
1.4.1	Aufgaben der Schule	6
1.4.2	Theoretischer und praktischer Unterricht	6
1.4.3	Aufbau und Struktur des Rahmenplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht	6
1.4.4	Mündliche Prüfung	7
1.5	<i>Lernort Praxis</i>	8
1.5.1	Aufgaben der Praxiseinrichtung	8
1.5.2	Praxisanleitung	8
1.5.2.1	Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter	8
1.5.2.2	Aufgaben der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter	8
1.5.2.3	Umfang der Praxisanleitung	9
1.5.3	Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule	9
1.5.4	Praktische Ausbildung	9
1.5.4.1	Art und Umfang der praktischen Ausbildung	10
1.5.4.2	Mögliche Einsatzorte	10
1.5.5	Aufbau und Struktur des Rahmenplanes für die praktische Ausbildung	10
1.5.6	Praktische Prüfung	10
2.	Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht	12
	<i>Lernbereich 1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflegehilfe</i>	12
Lernfeld 1.1	Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	13
Lernfeld 1.2	Mithilfe bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege alter Menschen	14
Lernfeld 1.3	Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen	16
Lernfeld 1.4	Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	24
Lernfeld 1.5	Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie	25
	<i>Lernbereich 2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung</i>	26
Lernfeld 2.1	Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	27
Lernfeld 2.2	Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung	29
Lernfeld 2.3	Mithilfe bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten	30

Inhaltsverzeichnis

Lernbereich 3	Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit kennen und berücksichtigen	31
Lernbereich 4	Berufe in der Altenpflege	32
Lernfeld 4.1	Berufliches Selbstverständnis entwickeln	33
Lernfeld 4.2	Lernen lernen	34
Lernfeld 4.3	Berufstypische Probleme erkennen und bewältigen	35
Lernfeld 4.4	Persönliche Gesundheitsförderung	36
3.	Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe	37
3.1	Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung	37
3.2	Empfehlungen für den Umgang mit der Rahmenplanausbildung für die praktische Ausbildung der Altenpflegehilfe	46
3.2.1	Aufbau und Struktur des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung	46
3.2.2	Ausbildungsaufgaben	46
3.2.3	Ausbildungsplan	46
3.2.4	Entwicklung von Ausbildungsaufgaben	47
3.3	Muster für die Gestaltung von Ausbildungsaufgaben	48

1 Vorbemerkungen zum Rahmenplan für die theoretische und praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin/zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer wurde durch das brandenburgische Gesetz über den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers vom 27. Mai 2009 neu eingeführt.

Der vorliegende Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung ist die verbindliche Grundlage der Ausbildung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers. Ab dem 1. Oktober 2009 begann das erste Mal eine Altenpflegehilfeausbildung im Land Brandenburg zu beginnen.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Ausbildungsziel

Die rechtlichen Grundlagen für den Rahmenplan des Landes Brandenburg sind das **Gesetz über den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg (BbgAltPflHG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154)** und die **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers im Land Brandenburg (AltPflHilfeAPrV)***.

Das Ziel der Ausbildung wird im **§ 2 Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz** wie folgt definiert:

Die Ausbildung zur Altenpflegerhelferin oder zum Altenpflegehelfer in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Betreuung, Versorgung und Pflege alter Menschen erforderlich sind und dazu befähigen, pflegerische und soziale Aufgaben unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft wahrzunehmen. Dies umfasst insbesondere:

1. die Unterstützung alter Menschen bei ihrer Lebensführung,
2. die fachkundige, umfassende Grundpflege,
3. die Hilfe bei der Haushaltsführung,
4. die Unterstützung bei Erhalt und Wiedererlangung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten,
5. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe.

Dieses Ziel enthält zugleich den staatlichen Ausbildungsauftrag, den jede Ausbildungsstätte zu beachten und zu erfüllen hat.

1.2 Definition Rahmenplan

Dieser Rahmenplan für das Land Brandenburg beinhaltet Lehrinhalte und Ausbildungsziele entsprechend der Lernfelder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers im Land Brandenburg (AltPflHilfeAPrV)*. Er umfasst die Inhalte für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung.

Der Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe des Landes Brandenburg ist die Grundlage für die Erstellung von Curricula und Prüfungsaufgaben und definiert dafür die Mindestanforderungen, die zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung notwendig sind.

Er enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht und die praktische Ausbildung. Die berufliche Ausbildung hat das Ziel, stufenweise berufliche Handlungskompetenzen zu entwickeln (Benner, Patricia: Stufen

* Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers im Land Brandenburg war zum Zeitpunkt der Drucklegung des Rahmenplans noch nicht in Kraft. Die im Rahmenplan enthaltenen Bezüge auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung dienen der Orientierung und sind noch nicht rechtsverbindlich.

zur Pflegekompetenz. Bern, Verlag: Hans Huber, 1994). Der Begriff der beruflichen Handlungskompetenz ist als Ganzes zu sehen, der nur aus didaktischen Gründen in die folgenden Kompetenzbereiche aufgeschlüsselt wird (in Anlehnung an die Norddeutsche Handreichung zur Umsetzung des neuen Krankenpflegegesetzes vom 16.07.2003):

Fachliche Kompetenz: Zum einen geht es um den Aufbau eines professionellen Selbstverständnisses, das auf folgender Grundannahme basiert: Pflege zielt darauf ab, die Gesundheit des einzelnen alten Menschen zu erhalten, zu fördern, ihn bei Krankheit, Behinderung sowie während des Sterbeprozesses zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, Pflegebedürftige in ihren sozialen Lebensbezügen zu sehen, ihre Bedürfnisse zu kennen und ihre persönlichen Stärken zu finden und zu fördern. Zum anderen geht es um die Aneignung grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Handlungsfähigkeiten. Diese schließen Beobachtungsfähigkeit und schlussfolgerndes Denken mit ein.

Sozial-kommunikative Kompetenz: Eine wichtige Zielsetzung bei der Entwicklung sozialer Kompetenz liegt darin, die empathischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln, d.h. die Lebenswelt der Seniorinnen und Senioren zu verstehen und aus deren Perspektive zu sehen. Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung sozialer Kompetenz besteht darin, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Konfliktfähigkeit und der Fähigkeit zur Selbstkritik hinsichtlich der zu Betreuenden, ihrer Angehörigen und der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen zu stärken. Bei der kommunikativen Kompetenz geht es vorrangig darum, einen eigenen Standpunkt zu artikulieren und argumentativ zu vertreten, Gedanken und Beobachtungen präzise mündlich und schriftlich wiederzugeben sowie grundlegende Techniken der

Gesprächsführung im beruflichen Alltag anzuwenden. Wesentlich ist dabei sich auf das Kommunikationsvermögen des einzelnen älteren Menschen und seiner Angehörigen individuell einzustellen.

Methodische Kompetenz: Um an der Betreuung, Versorgung und Pflege qualifiziert mitwirken zu können, bedarf es methodischer Fähigkeiten. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler lernen Informationen einzuholen, weiterzugeben und an der Lösung von pflege- und betreuungsrelevanten Problemen mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, die Fähigkeit zur geistigen Flexibilität zu entwickeln. Das schließt den Erwerb technischer sowie organisatorischer Fertigkeiten und Kenntnisse bezüglich der Arbeitsmittel, Materialien und Verfahren ein.

Personale Kompetenz: Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit Blick auf ihre künftigen beruflichen Belastungen persönlich zu stärken. Pflegerische Arbeit ist immer unmittelbare Nähe zum Körper eines anderen, fremden Menschen. Sie ist Nähe zum Altwerden, zum Unheilbar-Krank-Sein, zum Behindert-Sein, zum Sterben und stellt ein hohes Belastungspotenzial dar. Sich darauf einzulassen und sich gleichzeitig vor den Belastungen zu schützen, also eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden, ist ein zentraler Bestandteil personaler Kompetenz. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit ethischen Fragen, mit Sterben und Tod auseinandersetzen und ihre persönliche Haltung reflektieren.

1.3 Gliederung der Ausbildung

§ 1 Abs. 1 AltPflHilfeAPrV

Die einjährige Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer umfasst mindestens den in der Anlage 1 zu dieser

Verordnung aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 750 Stunden und die praktische Ausbildung von mindestens 900 Stunden.

1.4 Lernort Schule

§ 3 Abs. 2 BbgAltPflHG

Der Unterricht wird an staatlich anerkannten Altenpflegesschulen erteilt, sofern diese die für die Altenpflegehilfeausbildung erforderlichen zusätzlichen personellen und räumlichen Bedingungen erfüllen und die Vorgaben dieses Gesetzes einhalten.

1.4.1 Aufgaben der Schule

Die Altenpflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung (§ 3 Abs. 4 BbgAltPflHG).

Sie unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Während der Zeit der praktischen Ausbildung stellt sie die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen durch eigene Lehrkräfte sicher. Art und Inhalt der Praxisbegleitung werden im Abschnitt 1.5.3 „Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule“ näher dargestellt.

1.4.2 Theoretischer und praktischer Unterricht

Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts sind im Rahmenplan in der Anlage 1 Buchstabe A zu § 1 Abs. 1 AltPflHilfAPrV festgelegt und in vier Lernbereichen dargestellt.

Diese vier Lernbereiche sind wiederum in Lernfelder und teilweise in Teillernfelder untergliedert.

Durch diese Gliederung der Ausbildungsinhalte und die Ausrichtung des Ausbildungszieles an Handlungskompetenzen ist es erforderlich, die Vermittlung der Ausbildungsinhalte an aktuellen berufspädagogischen Erkennt-

nissen auszurichten und die didaktische Methode des Lernfeldkonzeptes anzuwenden. Die Methode eines handlungsorientierten Unterrichts zielt darauf ab, problemorientiertes sowie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten zu fördern.

Die Altenpflegesschulen haben auch die Möglichkeit den theoretischen und praktischen Unterricht entsprechend dem Profil ihrer Kooperationseinrichtungen zu gestalten.

1.4.3 Aufbau und Struktur des Rahmenplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht

Im Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht des Landes Brandenburg finden sich die Lernfelder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg wieder. Diese wurden aus fachlich-pädagogischen Gründen teilweise in Teillernfelder untergliedert.

Ausgangspunkt eines jeden Lernfeldes sind die gesetzlich vorgegebenen Ausbildungsziele und Zeitrichtwerte. Wie in Rahmenplänen üblich und sinnvoll, sind auch für die Teillernfelder Zeitrichtwerte festgesetzt. Die Altenpflegesschulen sollen sich im Interesse eines landesbezogenen vergleichbaren Ausbildungsniveaus an diese Zeitvorgaben halten. Die Beachtung dieser Vorgaben ist auch deswegen wichtig, weil nur so die im Altenpflegehilfegesetz eröffnete Möglichkeit der organisatorischen Verknüpfung von Altenpflegeausbildung und Altenpflegehilfeausbildung umgesetzt werden kann.

Die im Rahmenplan aufgeführten Inhalte stellen die Mindestanforderungen an den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegehilfe im Land Brandenburg dar. Sie sind von jeder Altenpflegeschule zu vermitteln und bilden die Grundlage für die staatliche Prüfung. Die zur freien Verfügung stehenden 50 Unterrichtsstunden wurden im

Rahmenplan keinen bestimmten Lernfeldern zugeordnet und können von jeder Altenpflege- schule im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts nach Bedarf eingesetzt werden. Die Orientierung der Gliederung des Rahmenplanes an der Anlage 1 Buchstabe A der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll den Lehrkräften eine Vergleichbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben ermöglichen und die erforderliche Dokumentation des Ausbildungsverlaufs erleichtern.

1.4.4 Mündliche Prüfung

im § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg sind Form und Inhalt der mündlichen Prüfung festgehalten:

§ 13 BbgAltPflHilfeAPrV

Der mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen und Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie,
2. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen, Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung
3. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufstypische Probleme erkennen und bewältigen.

(2) Der mündlicher Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Lernfelder des Rahmenplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht prüfungsrelevant sind:

Mündlicher Teil der Prüfung	Lernfeld laut Rahmenlehrplan
1. Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen und Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie	1.3 und 1.5
2. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen, Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung	2.1 und 2.2
3. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufstypische Probleme erkennen und bewältigen	4.1 und 4.3

Festlegungen zu Prüfungsinhalten und zur Organisation der Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des Rahmenplanes für den theoretischen und praktischen Unterricht in Verantwortung der zuständigen Landesbehörde. Die zuständige Landesbehörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg.

1.5 Lernort Praxis

§ 3 Abs. 3 BbgAltPflHG

Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

1.5.1 Aufgaben der Praxiseinrichtung

Die Einrichtung der praktischen Ausbildung muss gemäß § 3 Abs. 4 BbgAltPflHG die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung gewährleisten. Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Ausbildung so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Er hat den Schülerinnen und Schülern kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus darf der Träger der praktischen Ausbildung den Schülerinnen und Schülern nur solche Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihrem Ausbildungsstand angemessen sind.

1.5.2 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ist nach § 3 Abs. 4 BbgAltPflHG durch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen. Dazu stellt die ausbildende Einrichtung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung bereit und gewährleistet die qualifizierte praktische Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes.

1.5.2.1 Qualifikation der

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg ist die praktische Ausbildung durch Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege sowie einer geeigneten berufspädagogischen Zusatzqualifikation zu gewährleisten.

1.5.2.2 Aufgaben der

Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

§ 2 Abs. 3 AltPflHilfeAPrV*

Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Altenpflegeschule zu gewährleisten. (...)

Für Pflegefachkräfte der Ausbildungseinrichtung, die neben ihren Pflegeaufgaben Anleitungsaufgaben übertragen bekommen, gelten diese als gleichwertig. Die dafür erforderliche Zeit ist ihnen zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem:

- in das jeweilige Tätigkeitsfeld konkreter Pflegepraxis einzuführen,
- theoretische Ausbildungsinhalte in die praktische Ausbildung zu integrieren,
- eng mit der Altenpflegeschule zusammenzuarbeiten und inhaltliche sowie organisatorische Abstimmungen des Unterrichts und der praktischen Ausbildung mit der Schule zu treffen z.B. zum Lehrplan (Schule), dem Ausbildungsplan (Praxis) und den Einsatzplänen (Schule und Praxis),
- die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplanes sicherzustellen,

- die praktische Anleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung zu koordinieren und durchzuführen,
- Demonstrationen sowie Einzel- und gegebenenfalls Gruppenübungen durchzuführen,
- die Anleitung zu dokumentieren,
- Lernerfolgskontrollen und Leistungsüberprüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie Beurteilungen zu erstellen,
- die praktische Prüfung vorzubereiten und an ihr mitzuwirken.

1.5.2.3 Umfang der Praxisanleitung

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung sollte die ausbildende Einrichtung für ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der angeleiteten Schülerinnen und Schüler und der Zahl der mit Anleitungsaufgaben beauftragten Fachkräfte sorgen. Der notwendige zeitliche Freiraum für die Praxisanleitung ist festzuschreiben und der Berufsalltag so zu organisieren, dass die mit der Praxisanleitung beauftragten Beschäftigten ihrer Anleitungsfunktion qualitativ und quantitativ gerecht werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Betriebs- und Geschäftsstrukturen der ausbildenden Einrichtungen wird auf die Festlegung einer Verhältniszahl verzichtet. Stattdessen sollte sich die zeitliche Ausrichtung für Leitungsaufgaben im Interesse des Ausbildungszieles am Ausbildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dies ist dann gegeben, wenn für bis zu drei Schülerinnen und Schüler die Praxisanleitung in einem Umfang von durchschnittlich zwei Zeitstunden pro Woche sichergestellt wird.

1.5.3 Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule

§ 2 Abs. 4 BbgAltPflHilfeAPrV

Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen, zu beurteilen, sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

Die praktische Ausbildung wird von den Lehrkräften der Altenpflegeschulen durch Praxisbegleitung unterstützt.

Aufgaben der Lehrkräfte in der Funktion als Praxisbegleitung sind insbesondere:

- die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in regelmäßigen Arbeitsbesprechungen beraten und unterstützen,
- Hilfestellung bei der Erarbeitung der Ausbildungsaufgaben für die praktische Ausbildung zu geben,
- Hilfestellung bei der Planung der Einsätze für die Schülerinnen und Schüler zu gewähren,
- die Schülerinnen und Schüler durch Praxisbesuche unterstützen und fördern,
- die Gesamtbewertung der praktischen Ausbildung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Prüfung vornehmen und
- die Ausbildungsqualität gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung überwachen.

Für die gesamte Praxisbegleitung sollen 30 Minuten pro Schülerin oder Schüler je praktischer Ausbildungswoche veranschlagt werden.

1.5.4 Praktische Ausbildung

§ 2 Abs. 5 BbgAltPflHilfeAPrV

Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. (...) Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. (...)

1.5.4.1 Art und Umfang der praktischen Ausbildung

In der Anlage 1 Buchstabe B der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers im Land Brandenburg wird die Regelung in § 1 dieser Verordnung zur praktischen Ausbildung inhaltlich und zeitlich präzisiert. Demnach sind im Rahmen der Gesamtstundenzahl von mindestens 900 Stunden folgende Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln:

- Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte,
- qualifizierte Mitwirkung bei der sozialen Betreuung und pflegerischen Versorgung alter Menschen unter Anleitung und Verantwortung einer Pflegefachkraft.
Dazu gehören insbesondere
 - die fachkundige aktivierende Grundpflege einschließlich der notwendigen Prophylaxen und der Einsatz von Hilfsmitteln,
 - die Unterstützung alter Menschen bei der Wohnumfeld- und Tagesgestaltung sowie der Haushaltsführung,
 - die Unterstützung bei Erhalt und Wiedererlangung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten.

1.5.4.2 Mögliche Einsatzorte

Die möglichen Einsatzorte der praktischen Ausbildung entsprechen den in § 3 Abs. 3 BbgAltPflHG genannten Einrichtungen. Diese sind

- stationäre Pflegeeinrichtungen und
- ambulante Pflegeeinrichtungen für alte Menschen.

1.5.5 Aufbau und Struktur des Rahmenplans für die praktische Ausbildung

Der Rahmenplan bildet die Grundlage für die praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe im Land Brandenburg.

Lernfelder und Zielsetzungen des Rahmenplanes für die praktische Ausbildung entsprechen dem Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht, dem Altenpflegehilfegesetz und auf der basierenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Auf dieser Grundlage sind durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter Ausbildungspläne und darauf aufbauende Ausbildungsaufgaben zu entwickeln. Als Hilfestellung für die Erarbeitung der Ausbildungsaufgaben dienen das in der Anlage enthaltene Muster sowie die Empfehlungen für den Umgang mit dem Rahmenausbildungsplan. Die Lehrkräfte der Altenpflegesschulen unterstützen bei Bedarf.

1.5.6 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der Durchführung der fachkundigen umfassenden Grundpflege eines alten Menschen einschließlich der Förderung seiner Selbstständigkeit und seiner persönlichen Fähigkeiten und ggf. der Haushaltsführung.

Der Prüfling übernimmt alle Aufgaben der prozessorientierten Altenpflegehilfe. Die Prüfung findet in Form der Einzelprüfung dort statt, wo zum Zeitpunkt der Prüfung die praktische Ausbildung durchgeführt wird.

Die Prüfung besteht neben der Durchführung der Grundpflege, der begleitenden Förderung eines alten Menschen und ggf. der Haushaltsführung aus der abschließenden Reflexion in Form eines Prüfungsgesprächs. In der Regel soll die praktische Prüfung die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

2 Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht

Lernbereich 1 Aufgaben und Konzepte in der Altenpflegehilfe

Die Schülerinnen und Schüler kennen ihre berufsspezifischen Aufgaben und besitzen Handlungskompetenzen, insbesondere Fachkompetenz, Personalkompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz für die Ausübung ihres Berufes.

Lernfeld 1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen

Lernfeld 1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen

Lernfeld 1.1.2 Pflegerelevante Grundlagen der Ethik

Lernfeld 1.2 Mithilfe bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege alter Menschen

Lernfeld 1.2.1 Wahrnehmung und Beobachtung in Pflegesituationen

Lernfeld 1.2.2 Grundlagen des Pflegeprozesses im Rahmen der Altenpflegehilfe kennen lernen

Lernfeld 1.3 Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen

Lernfeld 1.3.1 Pflegerelevante Grundlagen

Lernfeld 1.3.2 Mithilfe bei der Unterstützung alter Menschen in ihrer Selbständigkeit und bei ihrer Selbstpflege

Lernfeld 1.3.3 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane

Lernfeld 1.3.4 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit akuten und chronisch somatischen Erkrankungen

Lernfeld 1.3.5 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit neurologischen Erkrankungen

Lernfeld 1.3.6 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen

Lernfeld 1.3.7 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit infektiösen Erkrankungen

Lernfeld 1.3.8 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen

Lernfeld 1.3.9 Mithilfe bei der Pflege und Begleitung sterbender alter Menschen

Lernfeld 1.4 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung

Lernfeld 1.5 Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie

Lernfeld 1.1 Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen

Gesamtstundenzahl: 34

Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegewissenschaftliche Grundkenntnisse und wenden pflegerelevante Kenntnisse der Bezugswissenschaften in ihrem beruflichen Handeln unter Anleitung an.

1.1.1 Gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Grundbegriffe aus der Gerontologie, Soziologie und Sozialmedizin zu verstehen und anzuwenden, - die Bedeutung der Gesundheitsförderung und -prävention zu erkennen und an deren Umsetzung mitzuwirken, - die Bedeutung der Biografiearbeit zu erfassen und diese mit umzusetzen.	
Inhalte	24
Begriffsbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> • Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit • Demografische Entwicklung 	
Biografiearbeit <ul style="list-style-type: none"> • Lebenserfahrungen und Lebensgeschichten alter Menschen • Biografische Haltung in der Altenpflege • Biografische Selbstreflexion • Dokumentation biografischer Daten 	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlagen der Gesundheitsförderung • Gesundheitsfördernde Pflege • Präventionsstufen • Rehabilitation 	

1.1.2 Pflegerelevante Grundlagen der Ethik	Zeitrictwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - sich mit ethischen Fragen auseinander zu setzen.	
Inhalte	10
Grundlagen der Ethik <ul style="list-style-type: none"> • Formen • Prinzipien 	
Ethische Entscheidungsfindung	
Menschenbilder und Menschenwürde	
Werte und Normen	
Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen	

Lernfeld 1.2 Mithilfe bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege alter Menschen

Gesamtstundenzahl: 30

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess mitzugestalten.

1.2.1 Wahrnehmung und Beobachtung in Pflegesituationen	Zeitrictwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - die Bedeutung der Wahrnehmung und exakten Beobachtung alter Menschen als eine wesentliche Voraussetzung ihres pflegerischen Handelns zu erkennen.	
Inhalte	20
Wahrnehmung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wahrnehmung und des Wahrnehmungsprozesses • Wahrnehmung beeinflussende Faktoren, Wahrnehmungsfehler • Wahrnehmungsgesetze • Wahrnehmung und Wirklichkeit • Objektivität und Wahrnehmung • Selbst- und Fremdwahrnehmung 	
Beobachtung <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung und Beobachtungsprozess • Objektivität und Beobachtung • Instrumente der Beobachtung • Selbst- und Fremdbeobachtung • Bedeutung der Beobachtung in der Pflege 	

1.2.2 Grundlagen des Pflegeprozesses im Rahmen der Altenpflegehilfe kennen lernen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - unter Anleitung Informationen systematisch zu sammeln und weiterzuleiten, - die Bedeutung der Pflegebeziehung zu erkennen, - Möglichkeiten eigener Mitwirkung im Pflegeprozess zu erkennen und zu dokumentieren.	
Inhalte	10
Grundlagen des Pflegeprozesses	
Pflege als Problemlösungsprozess	
Pflege als Beziehungsprozess	
Möglichkeiten und Gestaltung prozesshafter Pflege im Pflegeteam und mit anderen Berufsgruppen	
Ziel und Zweck der Pflegedokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten • Pflegebericht als Informationsquelle nutzen 	

Lernfeld 1.3 Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen

Gesamtstundenzahl: 328

Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese unter Anleitung im Altenpflegerischen Handeln um.

1.3.1 Pflegerelevante Grundlagen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - sich mit pflegerelevanten Grundlagen der Anatomie/Physiologie, der Pathologie, der Geriatrie, der Hygiene, der Ernährungslehre, der Arzneimittellehre und der Psychologie auseinanderzusetzen.	
Inhalte	60
Allgemeine Grundlagen der Anatomie/Physiologie • Topografische Anatomie, Orientierung am Körper • Zelle, Gewebe, Organ, Organsystem, Organismus (Überblick)	
Allgemeine Grundlagen der Pathologie und Geriatrie • Krankheitsursachen, Krankheitsverlauf • Begriffsbestimmung: Onkologie, Multimorbidität, Geriatrie	
Allgemeine Grundlagen der Hygiene • Allgemeine Grundlagen der Hygiene • Hygiene in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, insbesondere · hygienische Händedesinfektion · nosokomiale Infektionen · Aseptik/Antiseptik • Übersicht über weitere Aufgabengebiete der Hygiene · Individualhygiene · Arbeitshygiene · Umwelthygiene	
Allgemeine Grundlagen der Ernährungslehre • Grundnahrungsmittel, · Kohlehydrate, Fette, Eiweiße, Vitamine, Spurenelemente, Wasser • Nährstoffbedarf · Grundumsatz, Leistungsumsatz, Body-Mass-Index • Kostformen	
Allgemeine Grundlagen der Arzneimittellehre • Arzneimittel · Begriff, Herkunft, Kennzeichnung, Aufbewahrung · Arzneiformen/Applikationsformen	
Allgemeine Grundlagen der Psychologie • menschliche Grundbedürfnisse • Motive, Motivation • Emotionen, psych. Reaktionen auf Krankheiten und Behinderung	

1.3.2 Mithilfe bei der Unterstützung alter Menschen in ihrer Selbständigkeit und bei ihrer Selbstpflege	Zeiträchtwert in UStd.
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine fachkundige umfassende Grundpflege durchzuführen, - alte Menschen unter Beachtung ihrer Bedürfnisse in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen und zu fördern, - die persönlichen Fähigkeiten alter Menschen zu fordern und zu fördern, - mit zu helfen bei gesundheitserhaltenden, gesundheitsfördernden und prophylaktischen Maßnahmen. 	
Inhalte	90
<p>Haut</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie • Altersbedingte Veränderungen 	
<p>Haut- und Körperpflege, einschl. Prophylaxen</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktivierende und beruhigende Ganzkörperpflege • Dekubitusprophylaxe • Intertrigoprophyllaxe • Soorprophylaxe • Parotitisprophylaxe 	
<p>Betten, Lagern und Transfer einschließlich Transfertechniken, Hilfsmittel unter Berücksichtigung rückengerechter Arbeitsweisen und kinästhetischer Gesichtspunkte</p>	
<p>Schlaf und Schlafstörungen</p>	
<p>Ausscheidung, Kontinenzförderung einschl. Prophylaxen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harnwegsinfektionsprophylaxe 	
<p>Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme, einschl. Prophylaxen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aspirationsprophylaxe • Dehydrationsprophylaxe • Obstipationsprophylaxe 	
<p>Mobilität und Immobilität im Alter, einschl. Prophylaxen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pneumonieprophylaxe • Sturzprophylaxe • Kontrakturprophylaxe • Thromboseprophylaxe 	

1.3.3 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit eingeschränkten Funktionen der Sinnesorgane	Zeitrichtwert in UStd.
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionseinschränkungen der Sinnesorgane zu erkennen und zu verstehen, - andere Wahrnehmungsmuster und Kommunikationswege beim alten Menschen zu nutzen, - dem alten Menschen Sicherheit zu geben, ihn auf mögliche Gefahren hinzuweisen bzw. entgegenzuwirken, - die natürlichen und technischen Hilfsmittel zu kennen und unter Anleitung anzuwenden. 	
Inhalte	20
<p>Sehbeeinträchtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Auges (Überblick) • Altersbedingte Veränderungen • Prinzipien zur Unterstützung sehbehinderter und blinder Menschen • Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde und deren Nutzung und Integration ins pflegerische Handeln 	
<p>Hörbeeinträchtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Hör- und Gleichgewichtsorgans (Überblick) • Altersbedingte Veränderungen • Prinzipien zum Umgang mit Schwerhörigkeit • Umgang mit Hörgeräten 	
<p>Beeinträchtigungen des Geschmacks- und Geruchssinns</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie der Zunge und der Nase (Überblick) • Altersbedingte Veränderungen • Basale Stimulation, Aromatherapie 	
<p>Beeinträchtigungen des Haut- und Tastsinns</p>	

1.3.4 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit akuten und chronisch somatischen Erkrankungen	Zeitrichtwert in UStd.
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - lebensbedrohliche Situationen und kritische Zustandsveränderungen zu erkennen, - Informationen weiterzuleiten und „Erste Hilfe“ zu leisten, - anatomische und physiologische Grundlagen der Organsysteme sich anzueignen, bei der Pflege und Betreuung von akut und chronisch Kranken mit zu helfen. 	
Inhalte	50
<p>Grundlagen der „Ersten Hilfe“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notfallsituation einschätzen • Handlungskette • Notruf • Allgemeine „Erste Hilfe-Maßnahmen“ • „Erste Hilfe“ in ausgewählten Notfallsituationen: <ul style="list-style-type: none"> · Knochen- und Gelenkverletzungen · Innere und äußere Blutungen · Wunden · Thermische Verletzungen · Vergiftungen, Verätzung · Atemwegsverlegung · Lebensbedrohliche Zustände, insbesondere Schock • Verletzung der Sinnesorgane 	
<p>Herz-Kreislaufsystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Arteriosklerose · Koronare Herzerkrankungen, insbesondere Angina pectoris und Herzinfarkt · Herzinsuffizienz 	
<p>Bewegungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Osteoporose · Schenkelhalsfraktur 	
<p>Atmungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Asthma bronchiale · Pneumonien 	

Blut <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) 	
Verdauungssystem <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen · Gastritis 	
Hormonsystem <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen · Diabetes mellitus 	
Urogenitalsystem <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen • Harninkontinenz · Harnwegsinfektionen · Prostataadenom · Prostatahyperplasie 	
Thermoregulation <ul style="list-style-type: none"> • Physiologie • Abweichungen von der normalen Körpertemperatur, Therapie und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen (Fieber) • Harnwegsinfektionen • Prostataadenom/Prostatahyperplasie 	

1.3.5 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit neurologischen Erkrankungen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - anatomische und physiologische Grundlagen des Nervensystems sich anzueignen, - Mithilfe bei der Pflege und Betreuung von neurologisch Erkrankten zu leisten, - entsprechende Hilfsmittel unter Anleitung einzusetzen, - ausgewählte Rehakonzepte mit umzusetzen. 	

Inhalte	16
Nervensystem <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie (Überblick) • Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei pflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> · Apoplexia cerebri · Morbus Parkinson 	
Rehabilitationskonzepte <ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Umsetzung des Bobath-Konzeptes 	

1.3.6 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - die Rolle der Altenpflegerischen Hilfskraft im multiprofessionellen Team bei der Betreuung und Behandlung gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen zu reflektieren, - Ursachen, Symptome, Komplikationen und Therapien bei ausgewählten gerontopsychiatrischen Krankheitsbildern zu kennen, - den pflegerischen Bedarf bei gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen zu kennen und unter Anleitung bei entsprechenden Maßnahmen mit zu wirken, - auf selbstgefährdendes/aggressives und gewalttätiges Verhalten von gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen adäquat zu reagieren, - rechtliche Grundlagen in der Gerontopsychiatrie zu kennen. 	
Inhalte	50
Aufgabengebiet der Gerontopsychiatrie	
Ausgewählte Erkrankungen und Mithilfe bei der Pflege und Betreuung <ul style="list-style-type: none"> • Demenzen • Depressionen • Abhängigkeitserkrankungen • Überblick über Betreuungskonzepte 	
Suizidgefahr bei alten Menschen erkennen	
Rechtliche Grundlagen	

1.3.7 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit infektiösen Erkrankungen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Infektions- und Übertragungswege zu kennen, - prophylaktische und pflegerische Maßnahmen bei ausgewählten Infektionserkrankungen zu kennen, - im Umgang mit infektiös erkrankten alten Menschen weder sich noch ihre Umwelt zu gefährden, - unter Anleitung pflegetechnische Maßnahmen unter hygienischen Aspekten mit durchzuführen.	
Inhalte	16
Krankheitserreger, Übertragungswege, Infektionsquellen, Krankheitsverlauf, therapeutische und pflegerische Maßnahmen bei Infektionskrankheiten (Überblick)	
Selbst- und Fremdschutz	
Reinigung, Desinfektion, Sterilisation	
Hygienerichtlinien auf institutioneller und staatlicher Ebene	
Prophylaktische und pflegerische Maßnahmen bei <ul style="list-style-type: none"> • Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus (MRSA) • Noroviren, Rotaviren • Influenza 	

1.3.8 Mithilfe bei der Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Schmerzen als individuelles Phänomen zu erkennen und entsprechende Beobachtungen fachgerecht weiterzuleiten, - Mithilfe bei schmerzlindernden Lagerungen zu leisten.	
Inhalte	10
Schmerzen als individuelles Phänomen <ul style="list-style-type: none"> • Anatomie/Physiologie des Schmerzes • Schmerzformen <ul style="list-style-type: none"> · Akuter und chronischer Schmerz • Schmerzarten 	
Mithilfe bei pflegerischen Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung nonverbaler Schmerzreaktionen • Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie • Lagerung, Zuwendung 	

1.3.9 Mithilfe bei der Pflege und Begleitung sterbender alter Menschen	Zeitrichtwert in UStd.
<p>Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich mit ethischen Fragen hinsichtlich passiver und aktiver Sterbehilfe auseinanderzusetzen und zu reflektieren, - individuelle Bedürfnisse Sterbender zu kennen und bei deren Erfüllung mitzuwirken, - verbale und nonverbale Kommunikationstechniken zu benutzen und dabei Nähe und Begleitung zu vermitteln, - bei der Begleitung von Angehörigen unter Anleitung mitzuarbeiten. 	
Inhalte	16
<p>Auseinandersetzung mit Sterben und Tod</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen mit Sterben und Tod • Selbstreflexion und Positionierung 	
Bedürfnisse Sterbender	
Unterstützung bei der Begleitung Angehöriger	
Aktive und passive Sterbehilfe unter ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten	

Lernfeld 1.4 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung

Gesamtstundenzahl: 30

Die Schülerinnen und Schüler beherrschen die beruflich erforderlichen Techniken der verbalen und nonverbalen Kommunikation in Bezug auf die zu betreuenden Menschen, deren Angehörigen und dem therapeutischen Team.

1.4.1 Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Grundlagen der Gesprächsführung zu kennen und anwenden zu können, - Gesprächssituationen zu gestalten, - personenzentriert kommunizieren zu können.	
Inhalte	30
Kommunikationstheorien und Kommunikationsmodelle, insbesondere nach Watzlawick, Schulz von Thun	
Themenzentrierte Interaktion	
Information als pflegerische Interaktion	
Formale Gestaltung von Gesprächssituationen (einschließlich Übungen): • Rahmenbedingungen • Strukturierung des Gesprächsverlaufes • Kommunikationsregeln • Besondere Gesprächssituationen in der Pflege: Informationsgespräch, verrichtungsbegleitende Gespräche, Gespräche unter Zeitdruck, Kritikgespräche, personenzentrierte Gespräche	

Lernfeld 1.5 Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie

Gesamtstundenzahl: 30

Die Schülerinnen und Schüler kennen ausgewählte fachliche Grundlagen der medizinischen Diagnostik und Therapie, um als Mitglied des therapeutischen Teams verantwortungsbewusst assistieren zu können.

1.5 Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Hilfeleistungen für Pflegefachkräfte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe durchzuführen und für die jeweiligen medizinischen Maßnahmen die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen unter Anleitung zu treffen.	
Inhalte	30
Atmung • Normwerte/Abweichungen • Bestimmung der Atemfrequenz • Inhalation	
HerzKreislauf • Puls · Normwerte/Abweichung · Messorte, Pulsmessung · manuell, apparativ · Normwerte/Abweichungen • Technik des Blutdruckmessens • Fehlerquellen	
Thermoregulation • Normwerte/Abweichungen • Messorte, Messverfahren, Messgeräte • Maßnahmen bei Unterkühlung • Wärme- und Kältetherapie	
Stoffwechsel • Blutzuckerbestimmung · Normwerte/Abweichung · Messorte, Messverfahren, Messgeräte	
Arzneimittelgabe • Hilfestellung bei der Arzneimitteleinnahme	
Wundbehandlung • Wundarten • Wundheilung • Materialien zur Wundversorgung • Hilfeleistung bei der Wundversorgung	

Lernbereich 2 Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen unter Anleitung bei der Lebensgestaltung und berücksichtigen dabei gerontologische, biografische, kulturelle und religiöse Grundlagen.

**Lernfeld 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen
beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen**

Teillernfeld 2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen

Teillernfeld 2.1.2 Spezifische Phänomene des alten Menschen

**Lernfeld 2.2 Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und
bei der Haushaltsführung****Lernfeld 2.3 Mithilfe bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten**

Lernfeld 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen

Gesamtstundenzahl: 50

Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren die soziale Situation alter Menschen als individuelle Lebenswelt. Sie begleiten alte Menschen unter Anleitung bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens.

2.1.1 Gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Situationen alter Menschen	Zeitrictwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Angehörige als Partner des alten Menschen und der eigenen Arbeit zu sehen und zu akzeptieren, - soziale Netzwerke alter Menschen zu kennen und in ihre Arbeit einzubeziehen, - sich mit den Besonderheiten verschiedener Kulturkreise und Religionen auseinander zu setzen, sie zu akzeptieren und in die pflegerische Arbeit zu integrieren, - sich aktiv mit dem Sinn des Lebens auseinander zu setzen.	
Inhalte	30
Folgeprobleme des Alterns <ul style="list-style-type: none"> • Sozialdaten • Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Pflegebedürftigkeit 	
Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Familie <ul style="list-style-type: none"> · Begriff, Funktion, Phasen • Bedeutung des Partners im Alter • Generationen und mögliche Konflikte • Der Angehörige als Pflegender <ul style="list-style-type: none"> · Vorteile und mögliche Probleme · Soziales Netzwerk alter Menschen · Zusammenarbeit mit Familienangehörigen · Ehrenamtliche Altenarbeit 	
Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Begriffserläuterung • Urteile, Vorurteile • Lebenswelten, Lebensweisheiten, Lebensverständnis • Ethniespezifische Probleme • Allgemeine Situation von Migranten in Deutschland • Pflege in der Familie/Heimunterbringung 	

Glaubens- und Lebensfragen <ul style="list-style-type: none"> • Weltreligionen <ul style="list-style-type: none"> · Geschichtliche Entwicklung · Übersicht über Besonderheiten und Begrifflichkeiten · Wichtige Feiertage · Persönlichkeiten · Spiritualität · Lebenseinstellungen, Sinn und Wert des Lebens 	
--	--

2.1.2 Spezifische Phänomene des alten Menschen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, <ul style="list-style-type: none"> - Leben als Veränderung zu begreifen und individuelles Altern zu verstehen, - individuelle Ressourcen alter Menschen zu erkennen und unter Anleitung zu fördern, - die Bedeutung des eigenen Wohnraums für alte Menschen zu verstehen, - unter Anleitung Unterstützung bei der Alltagsgestaltung zu geben, - Privatsphäre und Individualität zu respektieren, - Sexualität im Alter als natürlich anzusehen und Intimität zu ermöglichen. 	
Inhalte	20
Altern als Veränderungsprozess <ul style="list-style-type: none"> • Subjektives Erleben des Alterns und Alt seins <ul style="list-style-type: none"> · Voraussetzung für gesunde Entwicklung in den einzelnen Altersstufen · Sozialisation · Ressourcen alter Menschen 	
Alltag und Wohnen im Alter <ul style="list-style-type: none"> • Alltag alter Menschen <ul style="list-style-type: none"> · Interessen alter Menschen · Möglichkeiten der Alltagsgestaltung in der häuslichen Umgebung und in stationären und teilstationären Einrichtungen • Wohnen und subjektive Bedeutung der Wohnung • Bedeutung der Nachbarschaft • Pflege in der Privatsphäre <ul style="list-style-type: none"> · Achtung der Privat- und Intimsphäre • Tiere im Wohnumfeld von alten Menschen 	
Sexualität im Alter <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung zur Sexualität im Wandel der Zeit • Sexualität bei körperlich und geistig behinderten Menschen • Bedingungen für Intimität und Sexualität in verschiedenen Wohnformen 	

Lernfeld 2.2 Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung

Gesamtstundenzahl: 40

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen unter Anleitung die Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung. Sie helfen alten Menschen bei der Haushaltsführung.

2.2 Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - den eigenen Wohnraum sowie das Wohnumfeld des alten Menschen als wichtigen Lebensraum zu erkennen und zu akzeptieren, - alte Menschen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, Hilfestellung bei der Haushaltsführung und Versorgung zu geben	
Inhalte	40
Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfeldes	
Aspekte der Wohnraumgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • Altengerecht fördernde Elemente der Wohnumgebung, insbesondere Wandgestaltung, Farbauswahl, persönliche Gegenstände • Gesundheitsfördernde Gestaltung unter ökologischen Gesichtspunkten, insbesondere Raumklima, Licht • Erkennen von Gefahren und Förderung der Sicherheit 	
Wohnformen im Alter <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Häuslichkeit • Wohnen mit Kindern/Enkelkindern • Haus- und Wohngemeinschaften • Service-Wohnen und betreutes Wohnen • Stationäre Einrichtungen • Gerontopsychiatrische Wohneinheiten 	
Haushalt und Ernährung <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Kompetenz und Unabhängigkeit im Haushalt • Hilfestellung bei der <ul style="list-style-type: none"> · Haushaltsführung · Haushaltshygiene · Haushaltsorganisation • Hilfestellung bei der Nahrungsmittelzubereitung • Ernährungsversorgung im ambulanten und stationären Bereich • Esskultur und förderliche Rahmenbedingungen 	

Lernfeld 2.3 Mithilfe bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten

Gesamtstundenzahl: 50

Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation des Alltags alter Menschen mit.

2.3 Mithilfe bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - die Notwendigkeit einer sinnvollen Beschäftigung mit und für alte Menschen zu erkennen, - unter Anleitung Vereinsamung und Isolation vorzubeugen, alte Menschen in die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten zu integrieren und damit das Selbstwertgefühl zu steigern.	
Inhalte	50
Zusammenhang von Lebensqualität und sinnvoller Beschäftigung • Möglichkeiten und Grenzen	
Kennenlernen und Mithilfe bei der Planung, Organisation und-Durchführung von Tagesabläufen in Einrichtungen der Altenhilfe unter Berücksichtigung therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen • Mobilitätsfördernde Beschäftigungsangebote, insbesondere Seniorengymnastik, Seniorentanz, entspannungsfördernde Verfahren • Gruppenspezifische thematische Angebote, insbesondere Spiele, Musizieren, Singen, Musiktherapie, Snoezeln, kreatives Werken mit unterschiedlichen Materialien und Übungen zum Gedächtnistraining • Organisation kultureller interner und externer Bildungsangebote sowie Kontakte zu Kindereinrichtungen und Schulen, insbesondere Musikveranstaltungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Literatur und Reisen • Feste und Feiern unter Berücksichtigung der Traditionen	

Lernbereich 3 Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit kennen und berücksichtigen

Gesamtstundenzahl: 28

Die Schülerinnen und Schüler kennen grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen und beachten diese in ihrer beruflichen Tätigkeit.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit kennen und berücksichtigen	Zeitrhythmuswert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - gesetzliche Regelungen im Altenpflegerischen Handeln zu berücksichtigen und einzuhalten, - Grenzen der rechtlichen Regelungen zu reflektieren.	
Inhalte	28
Rechtliche Grundlagen • Aufgaben des Rechts • Rechtsordnung • Objektives/subjektives Recht	
Strafrecht • Schweigepflicht • Straftaten gegen den Körper • Straftaten gegen das Leben, insbesondere fahrlässige Tötung, Aussetzung § 221 Strafgesetzbuch, Tötung auf Verlangen • Misshandlung von Schutzbefohlenen • Unterlassene Hilfeleistung • Freiheitsberaubung	
Haftungsrecht • Formen der Haftung • Formen des Schadenersatzes • Verjährung	
Zivilrecht • Verträge, Testamente • Betreuungsrecht, Unterbringung, Patientenverfügung	
Arbeitsrecht • Ausbildungsvertrag • Arbeitsvertrag	

Lernbereich 4 Berufe in der Altenpflege

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen ihre berufliche Rolle als verantwortliches berufliches Arbeiten mit Menschen. Sie definieren Altenpflegehilfe als berufliche Unterstützungsleistung. Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken der Arbeitsplanung und des berufsbezogenen Lernens zu nutzen.

Die Schülerinnen und Schüler können Ursachen berufstypischer Konflikte und Belastungen unterscheiden und nutzen Möglichkeiten zur Vorbeugung und Gesundheitsförderung.

Lernfeld 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln

Lernfeld 4.2 Lernen lernen

Lernfeld 4.3 Berufstypische Probleme erkennen und bewältigen

Teillernfeld 4.3.1 Folgen mangelnder Psychohygiene

Teillernfeld 4.3.2 Umgang mit Angst und Aggression in Pflegesituationen

Lernfeld 4.4 Persönliche Gesundheitsförderung

Lernfeld 4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln

Gesamtstundenzahl: 20

Die Schülerinnen und Schüler besitzen berufliches Selbstverständnis und haben Kenntnis über ihre Stellung im Gefüge der Pflegeberufe.

4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln	Zeitrictwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - die Berufsgesetze der Altenhilfe zu kennen, - Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung als Weg zum beruflichen Handeln und zur Planung der eigenen Karriere zu kennen und zu nutzen, - an der Teamentwicklung konstruktiv mitzuwirken und sich mit der eigenen Teamfähigkeit auseinanderzusetzen, - die eigene Berufswahl zu reflektieren und sich im Sinne des Berufsethos zu verhalten.	
Inhalte	20
Ausbildungen und Berufsgesetze der Pflegeberufe (Altenpflegehilfe, Altenpflege)	
Bedeutung von Fortbildungen in den Pflegeberufen	
Berufsverbände und Organisationen	
Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen • Gruppen, Gruppen- und Teambildung • Soziales Miteinander im Team • Führungsstile und hierarchische Strukturen	
Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns • Kriterien für die Berufswahl • Kompetenzen für den Beruf in der Altenpflegehilfe · Berufsideale und Berufswirklichkeit · Reflexion des Ausbildungsprozesses	

Lernfeld 4.2 Lernen lernen

Gesamtstundenzahl: 30

Die Schülerinnen und Schüler steuern und gestalten motiviert ihren individuellen Lernprozess.

4.2 Lernen lernen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - ihr eigenes Lernverhalten zu reflektieren, - ihren Lernprozess selbstständig mit effektiven Lernmethoden und Lerntechniken zu organisieren, - wesentliche Arbeits- und Präsentationstechniken anzuwenden, - Lernergebnisse dauerhaft zu sichern, - Ressourcen von Lerngruppen zu nutzen und Unterstützungsangebote bei Lernschwierigkeiten anzunehmen und anzubieten.	
Inhalte	30
Lernen und Lerntechniken • Lernen als Entwicklungsmöglichkeit · Gedächtnis, Gedächtnisspeicher · Vergessen und Behalten · Lernformen, Lerntypen · Lernfördernde Bedingungen • Lernmotivation · Ausbildungsmotivation · Lern- und Leistungsmotivation · Bedeutung von Erfolg und Misserfolg	
Arbeitstechniken • Selbstorganisiertes Lernen · Vom rezeptiven zum aktiven Lernen · Zuhören – Mitdenken – Mitreden – Mitschreiben • Fachliteratur sowie Informations- u. Kommunikationstechnologien rationell nutzen • Präsentationstechniken	
Zeitmanagement	

Lernfeld 4.3 Berufstypische Probleme erkennen und bewältigen

Gesamtstundenzahl: 20

Die Schülerinnen und Schüler kennen Konflikte und typische Belastungssituationen.

Die Schülerinnen und Schüler gehen mit pflegerischen Spannungssituationen adäquat um.

4.3.1 Folgen mangelnder Psychohygiene	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Konflikte und berufstypische Belastungssituationen zu erkennen und Hilfe zu nutzen.	
Inhalte	8
Helfer-Syndrom	
Burnout-Syndrom	
Mobbing <ul style="list-style-type: none"> • Teambesprechung/Beziehungsgestaltung • Bewältigungsstrategien • Entspannungstechniken 	

4.3.2 Umgang mit Angst und Aggression in Pflegesituationen	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Anzeichen von Angst und Gewalt in der Pflege zu erkennen, - Maßnahmen der Gewaltprävention zu kennen und bei der Entwicklung individueller Lösungsstrategien mitzuwirken.	
Inhalte	12
Ursachen von Aggressionen und Gewalt beim zu Pflegenden	
Ursachen von Aggressionen und Gewalt beim Pflegepersonal	
Vermeidung von Aggressionen auf beiden Seiten	
Adäquater Umgang in aggressiven Situationen	
Angstursachen beim alten Menschen	
Maßnahmen zur Minderung der Angst	

Lernfeld 4.4 Persönliche Gesundheitsförderung

Gesamtstundenzahl: 10

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gesundheitsbewusst und setzen die Arbeitsschutzrichtlinien um.

4.4 Persönliche Gesundheitsförderung	Zeitrichtwert in UStd.
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, - Gesundheit gefährdendes Verhalten in beruflichen und privaten Handlungsfeldern zu vermeiden, - Zeichen von Überlastung zu erkennen und frühzeitig entsprechende Unterstützungsangebote wahrzunehmen.	
Inhalte	10
Persönliche Gesunderhaltung • Persönlicher Umgang mit Körper, Kleidung, Beweglichkeit, Ernährung, Schlaf, Entspannungstechniken, Lebenseinstellungen	
Gesundheitsförderndes Arbeiten und Arbeitsschutz	
Positive Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen	
Suchtprävention und Vermeidung von Suchtverhalten	

Verfügungsstunden: 50

Der theoretische und praktische Unterricht in der Altenpflegehilfeausbildung umfaßt 750 Unterrichtsstunden. Davon sind 700 Unterrichtsstunden den Lernfeldern des Rahmenlehrplans zugeordnet. Die restlichen 50 Stunden können von den Schulen im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts individuell verwendet werden.

Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe

3.1 Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung

Lernfeld 1.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen, beim Erhalt und bei der Wieder- gewinnung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten Unterstützung zu geben.	Die Schülerinnen und Schüler a) wenden unter Anleitung gerontologische, soziologische und sozialmedizinische Grundlagen in der jeweiligen Berufssituation korrekt an, b) integrieren unter Anleitung gesundheitsfördernde und -präventive Maßnahmen in pflegerische Verrichtungen, c) berücksichtigen unter Anleitung individuelle biografische Aspekte bei der pflegerischen Tätigkeit und ermöglichen eine biografieorientierte Lebensgestaltung des Heimbewohners/Klienten, d) unterstützen unter Anleitung die Heimbewohner/Klienten bei einer gesundheitsgerechten und angepassten Lebensführung sowie an einer gesellschaftlichen Teilhabe, e) lernen ethische Grundprinzipien kennen und wenden diese unter Anleitung in der Praxis an.
Lernfeld 1.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mithilfe bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege alter Menschen	Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, eine fachkundige umfassende Grundpflege unter Anleitung zu gestalten.	Die Schülerinnen und Schüler a) führen unter Anleitung eine exakte Beobachtung des Heimbewohners/Klienten durch, nehmen Veränderungen der Person wahr und übermitteln diese, b) wenden unter Anleitung die in der Theorie erworbenen Kenntnisse hinsichtlich des Pflegeprozesses bei Heimbewohnern/Klienten an, c) berücksichtigen betriebliche Rahmenbedingungen und verwenden interne Pflegestandards einschließlich Dokumentation.

Lernfeld 1.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese in ihrem Handeln um. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) erkennen und erfassen unter Anleitung auf der Grundlage bereits vermittelter theoretischer Kenntnisse die Pflegesituation bei Heimbewohnern/ Klienten hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anatomie/Physiologie - Geriatrie - Psychologie - Arzneimittellehre - Hygiene - Ernährungslehre, <p>b) erkennen unter Anleitung die individuellen Ressourcen der Heimbewohner/Klienten und unterstützen ihre Aufrechterhaltung durch eine aktivierende Pflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haut- und Körperpflege - Betten, Lagern und Transfer - Schlaf und Schlafförderung - Ausscheidung - Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme - Mobilisation, <p>c) lernen die körperlichen, psychischen und sozialen Besonderheiten der Heimbewohner/Klienten kennen und berücksichtigen unter Anleitung diese in der Praxis,</p> <p>d) berücksichtigen in der Pflege unter Anleitung die Krankenbeobachtung und wenden adäquat die notwendigen Prophylaxen an,</p>

Lernfeld 1.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese in ihrem Handeln um. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung.</p>	<p>e) erkennen und erfassen unter Anleitung die Pflegesituation bei Heimbewohnern/Klienten hinsichtlich einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehbeeinträchtigung - Hörbeeinträchtigung - Beeinträchtigung des Geschmackssinns - Beeinträchtigung des Geruchssinns - Beeinträchtigung des Haut- und Tastsinns, <p>f) kennen die Bedeutung der sozialen Kontakte für den alten Menschen und fördern dessen Selbständigkeit,</p> <p>g) nutzen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der sicheren Gestaltung des Umfeldes des Heimbewohners/Klienten</p> <p>h) erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit alten Menschen, die akut und chronisch somatisch erkrankt sind, insbesondere Erkrankungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Herz-Kreislaufsystems - des Atmungssystems - des Bewegungssystems - des Verdauungssystems - des Hormonsystems - des Urogenitalsystems - Störungen der Thermoregulation, <p>i) erkennen lebensbedrohliche Situationen, stellen Veränderungen des Gesundheitszustandes des Heimbewohners/Klienten fest und leiten diese Informationen weiter bzw. leisten 1. Hilfe,</p>

Lernfeld 1.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese in ihrem Handeln um. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung.</p>	<p>j) erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Heimbewohnern/Klienten mit Erkrankungen des Zentralnervensystems, insbes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Apoplexia cerebri - Morbus Parkinson, <p>k) lernen Heimbewohner/Klienten in verschiedenen Pflegebereichen durch Beobachtung der körperlichen, psychischen und sozialen Situation kennen und übermitteln ihre Beobachtungsergebnisse,</p> <p>l) leisten unter Anleitung Mithilfe bei der Umsetzung des Bobath-Konzepts,</p> <p>m) erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Heimbewohnern/Klienten mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demenz - Depression - Abhängigkeitserkrankungen - Suizid, <p>n) erwerben unter Anleitung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit den Hygienerichtlinien der Pflegeeinrichtung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienerichtlinien - Vermeidung von nosokomialen Infektionen - Selbst- und Fremdschutz - Reinigung, Desinfektion - Isolierungsmaßnahmen, <p>o) führen unter Anleitung eine konsequente Schmerzbeobachtung durch,</p>

Lernfeld 1.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mithilfe bei der personen- und situationsbezogenen Pflege alter Menschen	Die Schülerinnen und Schüler besitzen pflegerelevante Grundkenntnisse und setzen diese in ihrem Handeln um. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung.	<p>p) unterstützen unter Anleitung die schmerzlindernde Therapie und berücksichtigen dabei alternative/ nicht medikamentöse Maßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - physikalische Therapien, u. a. Wärme und Kälte - Psychotherapie, <p>q) erwerben Kenntnisse im Umgang mit Sterben und Tod, führen unter Anleitung die Pflege und Betreuung von sterbenden Menschen unter Berücksichtigung größtmöglicher Selbstbestimmung durch, versorgen unter Anleitung den Leichnam nach Eintritt des Todes unter Berücksichtigung der jeweiligen Kultur und Religion und führen unter Anleitung notwendige administrative Tätigkeiten durch, unterstützen und begleiten unter Anleitung die Angehörigen in den Phasen der Trauer.</p>

Lernfeld 1.4	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung	Die Schülerinnen und Schüler können Anregungen geben und Begleitung umsetzen im Zusammenhang mit Familien- und Nachbarschaftshilfe.	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gestalten unter Anweisung Anleitungs- und Beratungssituationen, b) kommunizieren angemessen unter Anleitung mit Heimbewohnern/Klienten, Angehörigen und Bezugspersonen, c) erfassen unter Anleitung die bestehenden Kommunikationsregeln in der Einrichtung und setzen diese in der Pflegesituation um.

Lernfeld 1.5	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Therapie	Die Schülerinnen und Schüler wirken als Mitglied des Teams verantwortungsbewusst bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mit.	Die Schülerinnen und Schüler a) wirken unter Anleitung an der medizinischen Diagnostik und Therapie mit, insbesondere - Inhalationstherapie - Temperaturregulation - Blutzuckerüberwachung - Blutdrucküberwachung - Pulsüberwachung - Atemungsüberwachung - Wundbehandlung, b) leisten unter Anleitung Hilfestellung bei der Arzneimittel-einnahme.
Lernfeld 2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren die soziale Situation alter Menschen als individuelle Lebenswelt und begleiten sie unter Anleitung bei der Gestaltung eines selbst bestimmten Lebens.	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten Die Schülerinnen und Schüler a) erwerben unter Anleitung im Umgang mit Angehörigen neue Einsichten und Kenntnisse, b) bieten unter Anleitung den pflegenden Angehörigen Hilfe und Unterstützung an, c) lernen die sozialen Netzwerke vor Ort kennen, d) gestalten unter Anleitung den Lebensraum der Heimbewohner/Klienten unter Beachtung ihrer ethischen, religiösen und interkulturellen Bedürfnisse mit, e) entwickeln unter Anleitung Kompetenzen im Umgang mit dem subjektiven Erleben des Alterns, einschließlich der Sexualität, f) erkennen familienstrukturelle Veränderungen.

Lernfeld 2.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mithilfe bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung und bei der Haushaltsführung	Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung. Die Schülerinnen und Schüler geben Hilfe bei der Haushaltsführung.	Die Schülerinnen und Schüler a) berücksichtigen unter Anleitung altersgerecht fördernde Elemente der Wohnumgebung der Heimbewohner/Klienten, insbesondere - Wandgestaltung - Farbauswahl - persönliche Gegenstände, b) sorgen unter Anleitung für Sicherheit und führen pflegerische Interventionen durch, c) lernen verschiedene Wohnformen von Heimbewohnern und Klienten kennen, d) unterstützen unter Anleitung bei der Haushaltsführung und beachten Esskulturen.
Lernfeld 2.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Mithilfe bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten	Die Schülerinnen und Schüler unterstützen alte Menschen bei der Lebensführung. Die Schülerinnen und Schüler geben Hilfe zum Erhalt und der Wiedergewinnung von Fähigkeiten und sozialen Kontakten.	Die Schülerinnen und Schüler a) helfen mit, individuelle Aktivitäten und Aktivitäten in der Gruppe zu planen, vorzubereiten, durchzuführen sowie Tagesabläufe zu gestalten, b) erkennen die Notwendigkeit einer sinnvollen Lebensgestaltung für den alten Menschen, unterstützen unter Anleitung die Umsetzung individueller Wünsche und helfen mit, bedürftigere interne und externe Angebote zu organisieren, insbesondere - mobilitätsfördernde Beschäftigung, - kulturelle und künstlerische Beschäftigung.

Lernbereich 3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit kennen und berücksichtigen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler kennen rechtliche Rahmenbedingungen.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) berücksichtigen rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsrecht (Behandlungsvertrag) - Arbeitsrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Unterbringungsrecht - Schweigepflicht - Körperverletzung - Erbrecht, Testament - Heimrecht - Patientenverfügung - Ausbildungsvertrag.
Lernfeld 4.1	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
<p>Berufliches Selbstverständnis entwickeln</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler besitzen ein berufliches Selbstverständnis und positionieren sich im Team.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>a) aktualisieren und erweitern den eigenen Wissensstand und lernen die Möglichkeit der Karriere nach der Ausbildung kennen,</p> <p>b) haben Kenntnis über die Berufsgesetze der Altenpflege,</p> <p>c) kennen Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeberufe und nehmen daran teil,</p> <p>d) lernen verantwortlich im Team mitzuarbeiten und gestalten Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit im interdisziplinären Team - Fallbesprechungen, <p>e) kennen Funktion und Arbeitsweise von Berufsverbänden.</p>

Lernfeld 4.2	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Lernen lernen	Die Schülerinnen und Schüler gestalten motiviert ihren individuellen Lernprozess.	Die Schülerinnen und Schüler a) vertiefen ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Praxis und sichern somit ihre Lernergebnisse dauerhaft, b) nutzen für die Durchführung von Praxisaufgaben verschiedene Präsentationstechniken

Lernfeld 4.3	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Berufstypische Probleme erkennen und bewältigen	Die Schülerinnen und Schüler erkennen berufstypische Probleme und lernen damit konstruktiv umzugehen.	Die Schülerinnen und Schüler a) lernen ihre Handlungen durch Gespräche zu reflektieren, erkennen und bewältigen Arbeitsbelastungen sowie berufliche Stresssituationen, b) lernen Probleme anzusprechen und gemeinsam mit dem Team zu lösen, c) lernen Gewaltpotenziale in der Pflege zu erkennen und bei der Entwicklung individueller Lösungsstrategien mitzuwirken

Lernfeld 4.4	Zielsetzung	Kenntnisse, Fähig- und Fertigkeiten
Persönliche Gesundheitsförderung	Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gesundheitsbewusst.	Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die eigene Gesundheit sowie den persönlichen Lebensstil und führen ggf. positive Veränderungen herbei, insbesondere - Suchtprävention - gesunde Ernährung und Bewegung - gesundheitsgerechtes Schlafverhalten

3.2 Empfehlungen für den Umgang mit dem Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Altenpflegehilfe

3.2.1 Aufbau und Struktur des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung

Der Rahmenausbildungsplan bildet die Grundlage für die praktische Ausbildung in der Altenpflegehilfe.

Lernfelder und **Zielsetzungen** des Rahmenausbildungsplanes für die praktische Ausbildung entsprechen denen des Rahmenlehrplans für den theoretischen Unterricht gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers* und des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009.

Aus den Zielsetzungen wurden in Spalte drei unter Berücksichtigung der Entwicklung der geforderten **Handlungskompetenz** (fachliche, sozial-kommunikative, personale und methodische und Lernkompetenzen) fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt, um daraus Ausbildungsaufgaben zu entwickeln.

Dazu ist es notwendig, dass die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter die Ausbildungsaufgaben gemäß dem Profil der auszubildenden Einrichtungen entwickeln. Die Lehrkräfte der Schulen können bei der Entwicklung der Ausbildungsaufgaben Unterstützung geben.

3.2.2 Ausbildungsaufgaben

Ausbildungsaufgaben beinhalten komplexe Arbeitszusammenhänge, die in einem größeren Zeitraum zu bearbeiten sind.

Jede auszubildende Einrichtung erstellt für jede Schülerin und jeden Schüler einen individuellen praktischen Ausbildungsplan mit Ausbildungsaufgaben. In diesem Ausbildungsplan werden alle Ausbildungsschritte und Ausbildungsaufgaben nachvollziehbar beschrieben, bewertet und dokumentiert. Basis dafür ist der Rahmenplan für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe.

Der Ausbildungsplan ist ein wesentlicher Nachweis der Ausbildungseinrichtung für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung. Die Schülerin oder der Schüler führt kontinuierlich einen Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis. Somit besteht die Dokumentation über die praktische Ausbildung aus

- den Ausbildungsaufgaben und
- dem Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis.

3.2.3 Ausbildungsplan

Ziel des Ausbildungsplanes ist es, die Anforderungen an die Ausbildung für alle Beteiligten transparent zu machen, d. h.

- die Kontinuität des Ausbildungsgeschehens zu sichern und
- den Nachweis erworbener beruflicher Handlungskompetenzen zu erbringen.

3.2.4 Entwicklung von Ausbildungsaufgaben

Rückschau

- Wie ist der aktuelle Ausbildungsstand der Schülerin / des Schülers unter Berücksichtigung seiner Gesamtbildung?

Planung

- Eignet sich das Thema der letzten schulischen Ausbildungsphase zur Übernahme in die praktische Ausbildung? (Bei nicht Zutreffen fachspezifische Themenauswahl)
- Welche Anknüpfungspunkte aus der Theorie gibt es für die bevorstehende praktische Ausbildung?
- Welche Kompetenzen und Kenntnisse können entsprechend der Zielsetzung des Ausbildungsrahmenplanes mit der bevorstehenden praktischen Ausbildungsphase verknüpft werden?

Umsetzung/Organisation

- Ausbildungsschwerpunkte benennen (Themen bestimmen)
- Zeitplan festlegen
- Ausbildungsaufgaben beschreiben
- Ausbildungsplan schriftlich festlegen
- mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und Schülerinnen und Schülern besprechen,
- Umsetzung, Kontrolle, Bewertung und Dokumentation

Empfehlung

Die entwickelten Ausbildungsaufgaben verbleiben in der Ausbildungseinrichtung und bilden die Grundlage für weitere Ausbildungsgänge.

3.3 Muster für die Gestaltung von Ausbildungsaufgaben

Zeitraum	Position im Curriculum	Ausbildungsaufgaben/ zu vermittelnde Fähigkeiten/Fertigkeiten	Lernort	Methode	Ausbilder/ Verantwortlicher Mitarbeiter
1. - 2. Praxisblock	Lernfeld 2.2	Beobachten Sie in der ersten Woche Ihres Einsatzes, welche Krankheiten die zu versorgenden Klienten aufweisen! Gespräch: (Datum)	ambulante Pflegeeinrichtung/ WG/Häuslichkeit	Beobachtung, Selbststudium	Praxisleiterin/ Praxisleiter
1. - 2. Praxisblock	Lernfeld 2.2	Besprechen Sie in der zweiten Woche Ihres Einsatzes mit der Praxisleiterin/dem Praxisanleiter, welche Besonderheiten in der Wohnumwelt Ihrer Klienten zu beachten sind! Gespräch: (Datum)	ambulante Pflegeeinrichtung/ WG/Häuslichkeit	Gespräch, Reflexion	Praxisleiterin/ Praxisleiter
2. Praxisblock	Lernfeld 2.2	Erstellen Sie mit Unterstützung Ihrer Praxisanleitung ein Konzept für die Haushaltsführung bei der Klientin/dem Klienten (Name)... und setzen Sie es praktisch um. Aufgabe: Stichwortartige Zusammenfassung auf zwei DIN A4-Seiten Abgabe/Bewertung: Besprechung bzw. Präsentation: (Datum) Praktische Umsetzung	ambulante Pflegeeinrichtung/ WG/Häuslichkeit	Präsentation, Gespräch	Praxisleiterin/ Praxisleiter, Pflegeteam

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.masf.brandenburg.de

Satz: www.arnedesign.de

Druck: Druckerei Grabow, Teltow

Auflage: 1000 Stück

Dezember 2009